

**Durchführungsrichtlinien zur
Schulbuchaktion für das Schuljahr 2010/11**

An alle
Schulbehörden und Schulerhalter (zuhanden der Schulen)

Um den gesetzmäßigen Ablauf der Schulbuchaktion 2010/11 zu gewährleisten, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) Folgendes zu beachten:

1. Gesetzliche Grundlage – Anspruch der Schüler auf unentgeltliche Schulbücher

1.1 Die für den Unterricht notwendigen Schulbücher sind gem. Abschnitt I c des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, BGBl. Nr. 376 in der derzeit geltenden Fassung, den **ordentlichen Schülern** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die im Inland

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Sinne des § 31 Abs. 2 und 3 FLAG 1967,
- b) eine gemäß § 12 SchulpflichtG als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannte Schule,
- c) eine Privatschule, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führt, besuchen, oder
- d) als externe Schulpflichtige die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht gemäß § 11 SchulpflichtG erfüllen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) von **externen Schulpflichtigen** beantragen die gewünschten Bücher aus den schulbehördlich festgelegten Schulbüchern der Schule ihrer Wahl. Die Anspruchsberechtigung ist durch eine Bescheinigung des Bezirksschulrates nachzuweisen, dass der externe Schulpflichtige die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Schuljahr 2010/11 erfüllt. Die Übernahme der Schulbücher ist durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) in einer eigenen Klassenliste zu bestätigen.

Auch Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung bzw. einer Aufnahmeprüfung eine der genannten Schulen als **außerordentliche Schüler** besuchen, sind die notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Berufsschüler, die im grenznahen Ausland eine Ausbildungsstätte haben und deshalb nicht der österreichischen Berufsschulpflicht unterworfen sind, werden ordentlichen Schülern gleichgestellt, wenn sie eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen. A.o. Berufsschüler, die nur bestimmte Gegenstände eines anerkannten Lehrberufes besuchen, sind davon nicht betroffen.

- 1.2 Ein Schulbuch, das für mehrere Schulstufen bestimmt ist, darf einem Schüler nur einmal zur Verfügung gestellt werden. Bei Beendigung des Schulbesuches oder einem Schulwechsel ist von der Schule, die der Schüler bisher besucht hat, darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher der Schule überlassen werden, wenn sie in der Schule einer Weiterverwendung zugeführt werden können.
- 1.3 An einen Schüler, der die Klasse wiederholt (Repetent), sind nur die Schulbücher auszugeben, die er benötigt.
- 1.4 Einem Schüler können auch bereits gebrauchte Schulbücher zur Verfügung gestellt werden; er hat keinen Anspruch auf neu angeschaffte Bücher. Hat ein Schüler ein Schulbuch verloren oder ist es unbrauchbar geworden, darf dafür im Rahmen der Schulbuchaktion kein Ersatz geleistet werden.

2. Beschaffung der Schulbücher mittels der Anwendung Schulbuchaktion-Online (SBA-Online)

2.1 Auswahl und Beschaffung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln aus der Schulbuchliste und der Anhangliste erfolgen über die Internet-Anwendung **www.schulbuchaktion.at**. Hier sind auch alle wichtigen Termine und aktuellen Informationen abrufbar.

Von der **Bundesrechenzentrum** GmbH (im Folgenden kurz BRZ genannt), die für die System- und Datenverwaltung der Schulbuchaktion verantwortlich ist, erhält jede Schule ihre individuellen **Benutzer-Zugangsdaten** - Kennung und Passwort -, die den Einstieg in die Online-Applikation ermöglichen. Die Weitergabe der Zugangskennungen an schulfremde Personen ist untersagt. Sämtliche Neuigkeiten zur Schulbuchaktion stehen im **SBA-Online** System nach erfolgter Anmeldung auf der Einstiegsseite zur Verfügung.

Die **Hotline des BRZ** (01/71123-3050) und ein **Online-Kurs** liefern alle notwendigen Informationen zur konkreten Arbeit mit der Applikation „SBA-Online“.

Die notwendigen Informationen zur Schulbuchaktion sind ebenfalls über die Web-Adressen www.bmwfj.gv.at im Bereich Familie/Finanzielle Unterstützungen/Schulbuchaktion sowie unter www.bmukk.gv.at (Bildung und Schulen/Unterricht und Schule/Schulbuchaktion) abrufbar.

- 2.2 Die Beschaffung von Schulbüchern kann nur bei **Schulbuchhändlern** erfolgen, die mit der Republik Österreich einen Vertrag abgeschlossen haben.
- 2.3. Seit dem Schuljahr 2009/10 werden die Schulbuchanweisungen durch den elektronischen Zahlungsverkehr ersetzt. Die Schulen erhalten damit keine Schulbuchanweisungen mehr. Nach erfolgter Lieferung der Schulbücher an die Schule ist deren Erhalt umgehend durch die Schulbuchreferenten im System SBA-Online zu bestätigen (Zug um Zug-Prinzip). Erst durch diese Bestätigung, die die bisherige Übergabe der Schulbuchanweisungen an den Schulbuchhändler ersetzt, erfolgt eine automatisierte Verrechnung mit dem Schulbuchhändler.
- 2.4 **Schulbuchbudget – Limitüberschreitung**
Die Grundlage für das Schulbuchbudget bildet die jährlich vom BMWFJ im Einvernehmen mit dem BMUKK. herausgegebene Limitverordnung, in welcher die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler zum Ankauf der für den Unterricht erforderlichen Schulbücher festgelegt werden. Zusätzlich nimmt die Limitverordnung auf gesetzliche Erfordernisse und besondere Bedürfnisse von Schülern Rücksicht (Minderheitenschulwesen, Muttersprachlicher Unterricht, Deutsch für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, Sprachheilkurs, Sehbehinderte).
Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ergibt sich für die Schule das der Schülerzahl entsprechende Schulbuchbudget. Neu hinzugekommene Schüler erhöhen das Schulbuchbudget, eine geringere Schülerzahl reduziert das Schulbuchbudget.
- Eine Limitüberschreitung liegt dann vor, wenn die Schule mehr Schulbücher beim Schulbuchhändler anfordern möchte, als der Schule Budget für die Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung steht. Eine Limitüberschreitung wird der Schule vom System SBA-Online mitgeteilt.
Eine Beschaffung von Schulbüchern beim Schulbuchhändler ist nur dann zulässig, wenn dadurch das verfügbare Schulbuchbudget nicht überschritten wird.
- Sollte sich das verfügbare Schulbuchbudget nach Anforderung der Schulbücher beim Schulbuchhändler ändern (z.B. durch Reduktion der Schülerzahl), sind eventuell zu viel bezogene Schulbücher umgehend an den Schulbuchhändler zurückzugeben und die Anforderung im System SBA-Online in Abstimmung mit dem Schulbuchhändler entsprechend zu reduzieren.
- 2.5 **Zeitlicher Ablauf der Schulbuchaktion**
Der **Hauptbestelltermin** ist vom 15.2.2010 bis 19.4.2010. In diesem Zeitraum ist von den Schulen die gemäß der zu erwartenden Schülerzahl erforderliche Menge der für den Unterricht notwendigen Schulbücher im System SBA-Online anzupassen (Planung) und anschließend dem Schulbuchhändler bekanntzugeben.
Erforderliche Änderungen und Aktualisierungen der Schülerzahlen und Schulbuchmengen können ab dem 1. Juni 2010 nunmehr laufend bis zum 15. Mai 2011 vorgenommen werden. **Der Beschaffungsvorgang mit den erforderlichen Änderungen und Korrekturen hat ausschließlich im System SBA-Online zu erfolgen.**
- 2.6 Hat der Schulbuchhändler den von der Schule bekannt gegebenen Schulbuchbedarf im System SBA-Online zur Lieferung angenommen, so kann die Korrektur der Liefermenge nur im Einvernehmen mit dem Schulbuchhändler erfolgen.
- 2.7 **Schulen für Berufstätige**
Bei den Schulen für Berufstätige ist für das ganze Schuljahr eine durchgehende Klassenbezeichnung zu führen, damit die Schulbuchlimits der tatsächlichen Schülerzahl entsprechen und für beide Semester nur einmal berechnet werden (s. Information vom 14.2.2005). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schüler, für die in einem Schuljahr keine neuen Schulbücher bestellt werden müssen, wie Repetenten zu behandeln sind und deshalb nicht zum Schulbuchlimit zählen; dies gilt auch für den ggf. anfallenden Selbstbehalt.
- 2.8 Die Bekanntgabe von **Lehrerexemplaren** erfolgt nunmehr in einer eigenen Funktion. Die Ausgabe von Lehrerexemplaren, auf die im Rahmen der Schulbuchaktion kein Anspruch besteht, obliegt den Verlagen.
- 2.9 **Rückgabe von Schulbüchern**
Wenn nach erfolgtem Erhalt der Schulbücher und Bestätigung durch den Schulbuchreferenten es erforderlich sein sollte, dem Schulbuchhändler Schulbücher zurückzugeben, steht im System SBA-Online die entsprechende Funktion „Rückgabe“ zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass erst nach der Annahme der Rückgabe im SBA-Online System durch den Schulbuchhändler der Schule die dafür verbrauchten Budgetmittel wieder zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck hat die Schule dafür zu sorgen, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher an den Schulbuchhändler retourniert werden. Die Rückgabe von Schulbüchern ist nur bis **20. Oktober 2010** zulässig; für Schulen mit lehrgangsmäßigem Unterricht gilt dies nicht bezüglich der Bücher, sondern nur für SbX-Kombis.
3. **Schulbuchhändler und Direktlieferer**
- 3.1 Es ist ausschließlich Sache des Schulleiters, den (die) Schulbuchhändler (Lieferanten) auszuwählen, bei dem (denen) die Beschaffung der benötigten Schulbücher erfolgt. Grundsätzlich sollte dem der Schule nächstgelegenen Schulbuchhändler der Vorzug vor allen anderen eingeräumt werden. Die Zuordnung der von

der Schule gewählten Schulbuchhändler erfolgt im System SBA-Online.

- 3.2 Schulbücher, die in der Anhangliste den **Vermerk „DIR“** enthalten, werden von Eigenverlegern und Anbietern therapeutischer Unterrichtsmittel (Pkt. 5) hergestellt und vertrieben. Die Beschaffung dieser Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel erfolgt ebenfalls im System SBA-Online. Zu beachten ist, dass in diesem Fall die Lieferung durch den Eigenverleger bzw. Anbieter therapeutischer Unterrichtsmittel erfolgt und nicht durch den Schulbuchhändler. Mit der Bestätigung der Lieferung durch die Schule erfolgt auch hier eine automatisierte Verrechnung mit dem jeweiligen Hersteller.
- 3.3 Die Schulbuchhändler sind nicht berechtigt, dem Schulleiter, dem Elternverein oder irgendeiner anderen Person oder Institution für die Beschaffung von Schulbüchern Vorteile in Geld oder Geldeswert zuzuwenden.
- 3.4 Bei der Beschaffung von Schulbüchern sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders genau zu beachten, da die Schulbuchhändler nur bis zu insgesamt 3 % der Gesamtbestellsumme zur **Rücknahme** zu viel gelieferter Schulbücher verpflichtet sind.
- 3.5 Nur eine zeitgerechte Bekanntgabe der benötigten Schulbücher beim Schulbuchhändler im System SBA-Online und die terminliche Abstimmung mit dem Schulbuchhändler bezüglich der Lieferung können sicherstellen, dass den Schülern die Schulbücher zu Beginn des Schuljahres ausgefolgt werden können.

4. **Schulbücher und SbX (Internet-Ergänzungen)**

Die SbX-Kombi sind wie Schulbücher, die SbX-Solo sind jedoch nur als „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ zu bestellen und abzurechnen. Dies gilt jeweils auch für Religionsbücher. Für den Einsatz im Unterricht können die bestellten SbX über das Bildungsportal www.bildung.at bzw. über das SbX-Portal www.sbx.bildung.at abgerufen werden. Die Anleitung für die Ausstellung der für die Nutzung erforderlichen SbX-Lehrer- und Schüler-Tickets ist über das Bildungsportal zu finden.

5. **Therapeutische Unterrichtsmittel**

Diese Unterrichtsmittel können für alle Schüler innerhalb des für die Schulform maßgeblichen Limits angeschafft werden. Für Volksschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt das Limit für Sonderschulen. Die Lieferung dieser Unterrichtsmittel mit dem Vermerk „DIR“ an die Schule erfolgt direkt vom **Anbieter**; mit der Bestätigung der Lieferung durch die Schule erfolgt die automatisierte Verrechnung mit dem Anbieter. Die Anbieter therapeutischer Unterrichtsmittel sind zur Rücknahme von fehlerhaften Exemplaren und von zu viel bestellten Unterrichtsmitteln verpflichtet.

6. **Unterrichtsmittel eigener Wahl**

Im Rahmen von höchstens **15 % der je nach Schulform maßgeblichen Schulformlimits bzw. Religionslimits** können von den Schulen **Unterrichtsmittel eigener Wahl** (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle Unterrichtsmittel, automationsgestützte Datenträger, Lernspiele, aber auch SbX), die entweder in keinen amtlichen Schulbuchlisten enthalten oder auch bereits in diesen Schulbuchlisten aufgenommen sind, angeschafft werden, wenn damit das Gesamtlimit der Schule nicht überschritten wird. In der SBA-Online können Unterrichtsmittel eigener Wahl (im Schulformlimit oder im Religionslimit) schon im Hauptbestelltermin gesondert beantragt werden.

Zu diesem Zeitpunkt wird den Schulen der Betrag, der für den Ankauf von Unterrichtsmitteln eigener Wahl voraussichtlich zur Verfügung stehen wird, informativ angezeigt. Die **Fixierung des Betrages** für Unterrichtsmittel eigener Wahl kann jedoch erst mit September erfolgen. Seit dem Schuljahr 2009/10 sind auch Teilfixierungen im Ausmaß des aktuell benötigten Betrages möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Fixierung grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn die Bestellung der Lehrmittel in der SBA-Online nahezu abgeschlossen ist. SbX-Solo-Bestellungen können erst ab diesem Termin über die Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden. Erst durch die Fixierung der Unterrichtsmittel eigener Wahl werden die in der SBA-Online ausgewiesenen Beträge an die **örtlich und sachlich zuständigen Finanzämter** weitergeleitet, damit die Rechnungen von diesen bezahlt werden können.

Bei Bestellungen im EU-Ausland ist die Hinzurechnung der 20%igen (u.a. Lernspiele) bzw. 10%igen (Bücher) Erwerbssteuer zum Nettopreis zu berücksichtigen. Auf den innergemeinschaftlich steuerfreien Rechnungen ist die UID-Nr. des Finanzamtes (s. SBA-Online) und die Lieferadresse der Schule anzuführen.

Rechnungen sind den zuständigen Finanzämtern unverzüglich zur Bezahlung, getrennt für Profanbestellungen (Kennzeichnung „P“) bzw. Religionsbestellungen (Kennzeichnung „R“), vorzulegen und haben den Vermerk „Die sachliche und mengenmäßige Richtigkeit wird bestätigt“ und ein „W“ zu enthalten.

Unterrichtsmittel eigener Wahl können nur bis zum **20. Mai 2011** (Rechnungsdatum) angeschafft werden. Auch die Vorlage von Teilrechnungen wird durch die Finanzämter anerkannt. Die Ausgabe der Unterrichtsmittel ist in der Klassenliste zu vermerken.

7. **Selbstbehalt**

- 7.1 Für alle zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel ist, unabhängig von der Ausstattung mit neu angeschafften Schulbüchern, ein Selbstbehalt zu bezahlen, der pauschal 10 v.H. des für die Schüler maßgeblichen Schulform-

Limits bzw. Religions-Limits (bei Teilnahme am Religionsunterricht) beträgt.

- 7.2 Wenn Schulbücher in einem Schuljahr (Jahrgang) für mehrere Schuljahre (Jahrgänge) ausgegeben werden, kann der Selbstbehalt auch in einem Schuljahr (Jahrgang) für mehrere Schuljahre (Jahrgänge) festgesetzt werden. Schüler, die eine Klasse wiederholen (Repetenten, die als solche in der Schulstruktur geführt werden müssen), zahlen den Selbstbehalt nur für an sie ausgegebene Schulbücher. Bei einem Schulwechsel und Rückgabe aller Schulbücher ist dem Schüler von der Schule der eingezahlte Selbstbehalt zu bestätigen, damit er an der neuen Schule die neuen Schulbücher ohne weitere Zahlung eines Selbstbehaltes erhalten kann; wurden die Schulbücher nicht retourniert, ist an der neuen Schule für den Erhalt von neuen Schulbüchern ein Selbstbehalt zu bezahlen. Werden vom Schüler einige Bücher behalten, sodass an der neuen Schule nur ein Teil der Schulbuchausstattung anzuschaffen ist, ist der Selbstbehalt nur für diese neu ausgegebenen Schulbücher zu entrichten.
- 7.3 Schüler an Sonderschulen sind für alle erhaltenen Schulbücher vom Selbstbehalt befreit, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einzelnen Fächern sind nur hinsichtlich dieser Unterrichtsmittel vom Selbstbehalt befreit.
- 7.4 Um die Nachvollziehbarkeit der Einzahlung des Selbstbehalts sicher zu stellen, haben die Schulen die - auf den für die Einzahlung des Selbstbehaltes vorgesehenen Zahlscheinen - aufgedruckten ID - Nummern in der Klassenliste zum jeweiligen Schüler zu vermerken. Dabei ist von den Schulen nicht die tatsächliche Einzahlung des Selbstbehalts zu prüfen, sondern der vorgelegte Zahlungsnachweis ist in der Klassenliste zu registrieren. Bei Verwendung von anderen Einzahlungsarten als den vorgesehenen Erlagscheinen ist ein entsprechender Vermerk über die gewählte Zahlungsweise in der Klassenliste vorzunehmen.
- 7.5 Die Bestellung der Selbstbehalts-Erlagscheine erfolgt im System SBA-Online über die Funktion "SBA-Selbstbehalt".
8. **Aufzeichnungen (Überprüfung der Schulbuchgebarung)**
- 8.1. Die Schulen haben Aufzeichnungen zu führen, denen die Empfänger aller angeschafften und ausgegebenen Schulbücher inkl. Unterrichtsmittel eigener Wahl sowie die Einzahlung des Selbstbehalts zu entnehmen sein müssen. Eine mit den Bestelldaten vorausgefüllte **Klassenliste** ist in der SBA-Online abrufbar.
- 8.2 Alle mit der Ausgabe unentgeltlicher Schulbücher im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (z.B. Protokolle über die Schulbuchkonferenzen, Klassenlisten) sind vier Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres, aufzubewahren.
- 8.3 Die Schulen sind gegenüber dem BMWFJ und den örtlich und sachlich zuständigen Finanzämtern zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einblick in ihre Aufzeichnungen zu geben.
9. **Sonderfälle**
Neben Schulbüchern, die über das System SBA-Online bestellt werden, gibt es auch andere Bezugsformen (z.B. Religionsgemeinschaften, sehbehinderte Schüler). Die Bestellung und Lieferung dieser für den Unterricht notwendigen Schulbücher erfolgt über die zuständigen pädagogischen Einrichtungen bzw. Religionsgemeinschaften.
10. **Rückforderung, Ersatzpflicht, Datenmissbrauch**
Die Schulerhalter (Schulen) haften dem Bund für die gesetzmäßige Anschaffung der Schulbücher und deren Ausgabe an die Schüler. Eine Ersatzpflicht besteht insbesondere dann, wenn Schulbücher ausgegeben werden, die für den Unterricht nicht notwendig sind oder bei Differenzen der Selbstbehalts-Einzahlungen und nicht korrekt geführter Aufzeichnungen der Schule.
Alle im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion verwendeten Daten dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.

12. Februar 2010

Für den Bundesminister:
Vytiska